



www.nabis.de

www.KoelscheBaumschuetzer.de

Natur, Bildung und Soziales,
Bürger informieren Bürger e.V.

.....März 2008

B ä u m e und die Verkehrssicherungspflicht

23 Bäume sollen im Park abgeholzt werden! Begründung: „Verkehrssicherungspflicht“ !

Immer wieder wird von den Verantwortlichen bei der Stadt Köln beim Abholzen von Bäumen in Parks und an Straßenrändern gegenüber den Bürgern mit der sog. „Verkehrssicherungspflicht“ argumentiert, ohne das genau erklärt wird, was damit gemeint ist. Oft wird diese Verkehrssicherungspflicht als Totschlag- Argument gegen die verunsicherten Bürger verwendet. So z.B. auch in Porz Zündorf im vor-letzten Jahr. Erst hieß es, alle Bäume(ca. 200) müssen sofort weg; als sich dann eine Bürgerinitiative bildete und den Verantwortlichen Fragen stellten, kam heraus, daß es doch Spielräume gibt und man konnte die meisten Bäume erhalten.

Also, was ist die "Verkehrssicherungspflicht"? Und wo sind die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht?

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht der Gemeinden (z.B. Stadt Köln) Bäume in regelmäßigen und zumutbaren Abständen (ca. 2 x im Jahr) auf Schäden und Standsicherheit hin zu kontrollieren; und wenn „Gefahr im Verzug ist“, sofort zu reagieren. (Die Gefahr muß aber tatsächlich erst einmal festgestellt werden!!) Wenn die Kontrollen nicht geschehen und wenn dann mangels Sorgfalt ein Baum umfällt oder ein Ast abbricht und einen Sachschaden oder eine Körperverletzung verursacht, dann hat das jeweilige (Grünflächen-) Amt, **wenn** es einen Kläger gibt, die sogenannte

„Amtshaftung“ (!) und muß für den jeweiligen Schaden aufkommen.

Die Verkehrssicherungspflicht ist größtenteils **gesetzlich nicht** geregelt, sie ist von der Rechtsprechung, d.h. von den Gerichten entwickelt worden. Zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume - und zwar zum Schadensersatz – **gibt es inzwischen über 2000 Urteile in den juristischen Datenbanken**, davon viele BGH-Urteile.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat z.B. in seinem sog. Pappel-Urteil vom 4. März 2004 (1) eine Verletzung der

Verkehrssicherungspflicht verneint, nachdem durch den Astausbruch aus einem Straßenbaum (Pyramidenpappel) ein Kraftfahrzeug beschädigt worden war. Mit diesem Urteil stellt sich der BGH gegen überzogene Sicherheitsanforderungen und damit gegen die derzeitige Ausuferung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach Ansicht/Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind. Dann sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenbeseitigung **objektiv erforderlich** und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.

Zur objektiven Einschätzung der Gefahr, die von den Bäumen z.B. im Römerpark für die Bürger ausgehen soll, darf nicht unterschlagen werden, daß die Bäume den Orkan Kyrill (am 18. Januar 2007, einen der schwersten Orkane der letzten Jahrzehnte) überstanden haben und sich damit als sturmerprobt und standsicher erwiesen haben.

Daran kann kein Gutachten rütteln und dies muß bei der Gefahrenabschätzung für die Bürger berücksichtigt werden!! Denn das ist der Kern der sogenannten Verkehrssicherungspflicht: die aktuelle Gefahren-Einschätzung.

Ein weiteres OLG Urteil sagt (Urteil des OLG Hamm vom 19.9.1995):

"Es muß beachtet werden, daß der Sicherungspflichtige (hier: die Stadt Köln) mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht alle Gefahren, die von Straßenbäumen ausgehen können, beseitigen kann. Der Verkehr muß vielmehr gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur beruhen, als unvermeidbar und daher als eigenes Risiko hinnehmen."

„Der Gefahr des Abbruchs gesunder Äste könnte nur begegnet werden, wenn man gesunde Bäume jener Arten naturwidrig erheblich stutzen würde, sozusagen amputieren oder verkrüppeln oder wenn man fordern würde, den Bestand großer Bäume jener Art im gesamten Verkehrsbereich zu beseitigen. Eine derart

weitgehende rechtliche Verpflichtung besteht nicht.(!)

Gelegentlicher natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen, gehört zu den naturgegebenen Lebensrisiken, für die der Verkehrssicherungspflichtige nicht einzustehen braucht und die in unserer Zivilisation hinzunehmen sind. Die Wahrscheinlichkeit, durch den Abbruch gesunder Baumäste einen Schaden zu erleiden, ist wesentlich geringer als die Gefahr, durch andere erlaubte Risiken zu Schaden zu kommen (beispielsweise den KfZ-Verkehr, ca. 5000 Tote pro Jahr, ohne das die Autobahne abgeschafft werden).

Ganz abgesehen davon, daß unsere Zivilisation darauf bedacht sein muß, möglichst viele gesunde Bäume zu erhalten. Diese sind **für das Stadt- Klima und Wasserhaushalt hierzulande unersetzlich** und auch gem. Art. 20 a GG zu schützen, der seit 1994 den Umweltschutz zu einem Staatsziel erklärt.“

Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht als Totschlags-Argument und generelle Absolution / genereller Freibrief für das Abholzen von Bäumen missbraucht werden!

Also: Fragen Sie beim Grünflächenamt nach:

Wer hat die Bäume untersucht? Was ist die Diagnose? Wie wurde überprüft? Gibt es Alternativen zum Kahlschlag? Was würde Pflegen bedeuten? Telefon des Grünflächenamts: 221 26036

Informieren Sie sich auch bei der örtlichen Baumschutz-Initiativen, wann ein Baum gefährlich wird.

(1) BGH, Urt. v. 4. März 2004, WF 2004, 63; Kommjur 5/2004, 197. Siehe auch: <http://www.baumeundrecht.de>

Zusammengestellt von O. Lattorf für Nabis e. V. und Kölsche Baumschützer

Homepage/email Adresse:

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Ottmar Lattorf, Mannsfelder Str. 17, 50968

Köln. E-Post-Adresse: nabis@web.de Telefon:

0221/ 34 11 82

